

Einleitung

Allgemeines

Der KRP zeigt auf, wie sich der Kanton Thurgau räumlich entwickeln soll. Er hält fest, wie die raumwirksamen Tätigkeiten von Gemeinden, Kanton, Nachbarkantonen und Bund sowie dem benachbarten Ausland aufeinander abzustimmen sind und welche Rolle den verschiedenen Planungsträgern dabei zukommt. In diesem Sinne ist der KRP ein Instrument zur zweckmässigen Verwirklichung raumordnungspolitischer Ziele.

Nach Art. 9 Abs. 1 RPG ist der KRP für Behörden verbindlich. Er zeigt insbesondere auf, wie vom vorhandenen Planungsermessen auf den verschiedenen Ebenen Gebrauch gemacht werden darf.

Gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG muss der KRP überprüft und nötigenfalls angepasst werden, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Nach Art. 9 Abs. 3 RPG sind Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Der KRP nach Art. 8 RPG

Der KRP ist sowohl ein Koordinations- als auch ein Führungsinstrument; er soll die räumliche Entwicklung im Kanton Thurgau auf bestimmte Ziele ausrichten. Dazu werden die räumlichen Gegebenheiten und die angestrebte Entwicklung für die einzelnen Bereiche im Zusammenhang dargestellt und die vielfältigen Ansprüche an den Boden miteinander in Beziehung gesetzt. Zudem werden Wege und Mittel aufgezeigt, wie die räumliche Entwicklung beeinflusst werden soll und welche Rolle dem Kanton, den Gemeinden und den übrigen Planungsträgern dabei zukommt.

Konzept und Funktion

Im KRP werden nur jene Angaben und Massnahmen dargestellt, die für die übergeordnete Koordination massgebend sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Ein raumwirksames Vorhaben wird insbesondere dann in den Richtplan aufgenommen,

- wenn es grosse Flächen beansprucht,
- wenn es die Nutzung des Bodens, die Besiedlung des Landes oder die Umwelt dauerhaft verändert,

Konzept und Funktion

- wenn für die Koordination die Zusammenarbeit verschiedenster Departemente, Amtsstellen und Körperschaften auf allen politischen Ebenen erforderlich ist,
- wenn es politisch besonders umstritten ist,
- wenn erhebliche räumliche Konflikte und Aufgaben gelöst werden müssen,
- wenn ein spezieller Schutzbedarf vorliegt
- oder wenn ein bestimmter Handlungsspielraum erhalten werden soll (z.B. Verhütung von Sachzwängen, Fehlinvestitionen).

Die Antwort auf die Frage, wo der Kanton eingreifen kann, ist zwar weitgehend durch die gesetzlichen Grundlagen und durch die bisherige Praxis der kantonalen Behörden vorbestimmt. Es bleibt jedoch ein Ermessensspielraum, den es angesichts der konkreten Probleme in den einzelnen Bereichen der räumlichen Entwicklung auszufüllen gilt.

Die Ziele und Planungsgrundsätze des RPG (Art. 1 und 3) und die im KRP formulierten Planungsgrundsätze sollen den Rahmen des zweckmässigen Verhaltens bei Ermessensentscheiden festlegen und aufzeigen, worauf eine Planung auszurichten ist. Ziele und Planungsgrundsätze schaffen Transparenz bei der Koordination raumwirksamer Tätigkeiten und legen die grundsätzlichen Interessen der kantonalen Raumordnungspolitik dar. Dies ist wichtig für die Zusammenarbeit aller mit raumrelevanten Tätigkeiten Beauftragten. Der Handlungsspielraum der nachgeordneten Planungsträger wird nur dort eingeschränkt, wo es aus übergeordneter Sicht unumgänglich ist.

Das Hauptanliegen eines KRP besteht darin, im Prozess der räumlichen Entwicklung Wegweiser zu setzen, die helfen, einzelne Massnahmen im Gesamtzusammenhang zu überprüfen, aufeinander abzustimmen und zu verwirklichen.

Der KRP ist eine Momentaufnahme im räumlichen Entwicklungsprozess. Er zeigt nach Art. 8 RPG insbesondere,

- a) wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll,
- b) wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden,
- c) in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, Aufgaben zu erfüllen.

Der KRP hält damit zu einem bestimmten Zeitpunkt fest,

- welche Massnahmen unter den gegebenen Voraussetzungen vorzuziehen sind, um eine Entwicklung zu fördern oder zu verhindern,
- in welchem Masse die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind,
- wie Konflikte zu bereinigen sind,
- wo noch Fragen offen sind.

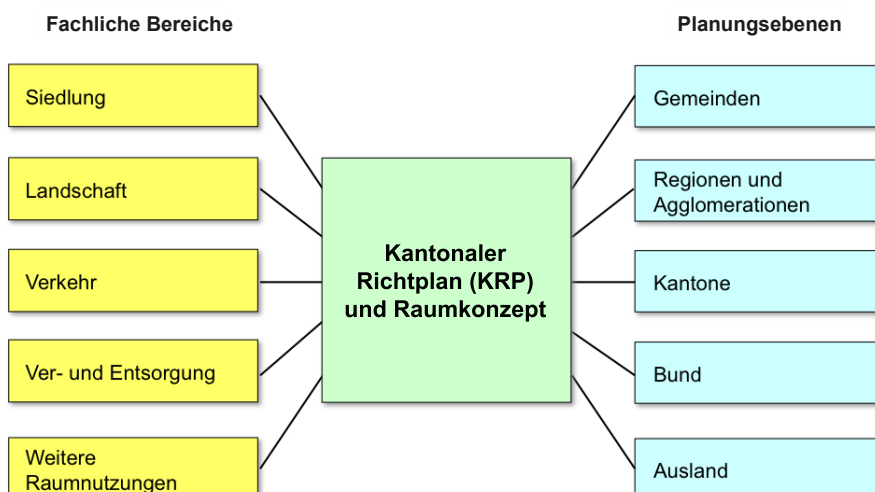
Konzept und Funktion

Der KRP skizziert somit kein abschliessendes Bild eines bestimmten Zustandes mit allen raumrelevanten Aspekten. Vielmehr wird versucht, unter den gegebenen Voraussetzungen der räumlichen Entwicklung und im Rahmen der gegebenen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten die nächsten Schritte zur Realisierung der gesteckten Ziele zu definieren. Verschiedene Bereiche können jedoch noch nicht genug berücksichtigt werden, weil zum Teil die nötigen sachlichen und rechtlichen Grundlagen und Erfahrungen fehlen, zum Teil auch aus zeitlichen, finanziellen oder politischen Gründen.

In diesem Sinne spiegelt der KRP den Stand der Bemühungen, raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abzustimmen. Er ist entsprechend einer rollenden Planung nach Bedarf den veränderten Verhältnissen und Erkenntnissen anzupassen.

Der KRP dient der Koordination der verschiedenen Fachbereiche sowie der Planungsebenen innerhalb des Kantons (Art. 26 Abs. 2 RPG) mit den Nachbarkantonen, dem Bund und dem benachbarten Ausland (Art. 7 RPG).

Koordination



Koordination

Der Bund prüft, ob seine Anliegen sachgerecht berücksichtigt sind und ob die Koordination mit den Nachbarkantonen, mit dem benachbarten Ausland sowie kantonsintern erfolgt ist. Der Bund legt seine Anliegen in Sachplänen (SP) und Konzepten offen. Dazu gehören namentlich der Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP FFF), der Sachplan Verkehr (SPV), der Sachplan Militär (SPM) und das Landschaftskonzept Schweiz (LKS). Die Bundesvorgaben sind in geeigneter Form in den KRP zu übernehmen. Im Übrigen sollte dem KRP oder den zugehörigen Grundlagen entnommen werden können, in welcher Weise den Planungsgrundsätzen des RPG entsprochen wurde.

Folgen und Mittel

Die Mehrzahl der im KRP festgelegten Vorhaben weist einen Adressaten auf, der für die Realisierung verantwortlich ist: Gemeinden, Kanton oder andere Körperschaften. Die Mittel, die eingesetzt werden, um die vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen, entsprechen den Zuständigkeiten dieser Adressaten und den raumplanerischen Instrumenten, die diesen zur Verfügung stehen. Auf Gemeindeebene steht beispielsweise die Ortsplanung zur Erfüllung der räumlichen Aufgaben im Vordergrund. Damit wird dem Adressaten ein klarer Auftrag erteilt, den er auf dem vorgegebenen Weg zu verwirklichen hat.

Das Schwergewicht des KRP liegt nicht auf Einzelmassnahmen, deren Kosten genau abschätzbar sind, sondern besteht grösstenteils aus Regeln, die festlegen, was bei gegebenen Voraussetzungen wie zu tun oder was zu lassen ist. Entsprechend kann die Kostenfolge meist nicht in sinnvoller Weise angegeben werden. Auf die Darstellung der finanziellen Konsequenzen wurde deshalb verzichtet. Ausserdem wäre bei vielen Vorhaben ein finanzpolitischer Vorentscheid nötig, der nur im Rahmen eines längerfristigen Finanzprogramms getroffen werden kann. Die finanzpolitischen Prioritäten im Rahmen des KRP zu setzen, wäre politisch nicht durchführbar.

Bewirtschaftung des KRP*Richtplanvorhaben mit Nummern*

Zur besseren Identifikation wurden verschiedene Richtplanvorhaben mit Nummern versehen. Es handelt sich ausschliesslich um geplante Einzelvorhaben, die mit baulichen Veränderungen verbunden sind und sich auf der Richtplankarte lokalisieren lassen. Als Ausgangslage eingestufte Bauten oder Anlagen werden nicht nummeriert. Alle Nummern sind im Richtplaninhalt sowie auf der Richtplankarte 1:50 000 eingetragen. Sie sind vier- oder fünfstellig (z.B. 3.204 oder 5.1007). Die Ziffer vor dem

Punkt verweist auf das entsprechende Kapitel. Die nachfolgenden Stellen setzen sich aus der Ziffernummer (1–12) sowie einer fortlaufenden Geschäftsnummer (01–99) zusammen.

Richtplanvorhaben mit Nummern

Unter der gleichen Nummer werden Koordinationsblätter geführt, die als Arbeitsinstrument für die Koordination und Bewirtschaftung dienen und nicht Bestandteil des KRP sind. Sie enthalten aktuelle Informationen über die einzelnen Vorhaben.

Der KRP ist einem steten Wandel unterworfen. Der Verbindlichkeitsgrad einer Aussage kann sich verändern, ohne dass damit der KRP sofort formell geändert werden muss. Ist beispielsweise ein als Festsetzung eingestuftes Vorhaben erstellt, wird es durch eine sogenannte «Fortschreibung des KRP», d.h. ohne formelles Änderungsverfahren der Kategorie «Ausgangslage» zugeordnet. Eine öffentliche Bekanntmachung der Änderung gemäss § 3 PBV und die Genehmigung durch den Grossen Rat (§ 5 PBV) und den Bundesrat (Art. 11 RPG) sind dabei nicht erforderlich.

Änderung der Verbindlichkeit/Verfahren

Anders verhält es sich bei Zwischenergebnissen: Wird bei einem Zwischenergebnis ein massgebliches Verfahren zur Realisierung des Vorhabens angegeben, kann das Projekt als Fortschreibung des KRP realisiert werden. Fehlt die Angabe eines Verfahrens, bedarf es zur Realisierung einer formellen Änderung des KRP – einer sogenannten «Richtplananpassung». Bei als Vororientierung eingestuften Vorhaben ist in jedem Fall eine Richtplananpassung erforderlich.

Der KRP muss den sich ändernden Gegebenheiten und Anforderungen periodisch angepasst werden. Unvorhergesehene Entwicklungen können dazu führen, dass neue Themenbereiche erarbeitet und in den bestehenden Richtplan aufgenommen werden. Solche neuen Bestandteile durchlaufen ein eigenes Richtplanänderungsverfahren und sind nach ihrer Genehmigung Bestandteil des KRP. Mit diesem Planungsverständnis soll gewährleistet werden, dass der KRP nach Bedarf angepasst werden kann.

Anpassung des Richtplanes

Verbindlichkeit des Richtplaninhalts

Der behördenverbindliche Teil des KRP besteht aus der sogenannten Richtplankarte im Massstab 1:50 000, dem grün hinterlegten Richtplaninhalt der Kapitel «0. Raumkonzept», «1. Siedlung», «2. Landschaft», «3. Verkehr», «4. Ver- und Entsorgung» und «5. Weitere Raumnutzungen» – mit

allenfalls ergänzenden Übersichtskarten im Massstab 1:200 000 – und dem grün hinterlegten Teil des Anhangs. Alle Teile sind gleichwertig und entfalten dieselbe Rechtswirkung. Die weiteren Kapitel («Übersicht», «Einleitung») sowie die Ausgangslage, die Erläuterungen und die nicht grün hinterlegten Teile im Anhang sind nicht behördenverbindlich. Sie dienen – wie auch die Angaben auf der Richtplankarte ausserhalb des Kantonsgebietes – ausschliesslich der Information.

Entsprechend dem Stand der Koordination ist der Richtplaninhalt in die folgenden Kategorien der Verbindlichkeit gegliedert (vgl. dazu Art. 5 und 6 RPV):

Planungsgrundsatz

Ein Planungsgrundsatz zeigt, worauf die Planung auszurichten ist. Er umschreibt den Rahmen des Ermessens und ist bindender Massstab zur Beurteilung raumwirksamer Tätigkeiten. Stehen Grundsätze in Konflikt zueinander, ist eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Planungsauftrag

Ein Planungsauftrag formuliert konkrete Handlungsanweisungen an die einzelnen Planungsträger. Er ist behördenverbindlich und bezeichnet die in der Angelegenheit federführende Stelle, die beteiligten Stellen sowie gegebenenfalls den zur Verfügung stehenden Zeitrahmen.

Festsetzung

Eine Festsetzung zeigt, welche raumwirksamen Tätigkeiten wie aufeinander abgestimmt sind.

Zwischenergebnis

Ein Zwischenergebnis zeigt, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzukehren ist, um eine zeitgerechte Abstimmung zu erreichen.

Vororientierung

Eine Vororientierung zeigt, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können.

Ausgangslage

Die Ausgangslage gibt Aufschluss über räumliche und sachliche Zusammenhänge, insbesondere über bestehende Bauten und Anlagen sowie geltende Pläne und Vorschriften über die Nutzung des Bodens, soweit dies zum Verständnis des KRP erforderlich ist.

Erläuterungen dienen ausschliesslich der Information. Sie sind nicht behördenverbindlich. *Erläuterungen*

Aufbau des Richtplanordners

Der KRP ist eines der Führungsinstrumente der Regierung und einem steten Wandel unterworfen. Um seine Nachführbarkeit zu gewährleisten, wurde das System eines Ringordners mit zehn Registern gewählt.

Die sechs Kapitel «0. Raumkonzept», «1. Siedlung», «2. Landschaft», «3. Verkehr», «4. Ver- und Entsorgung» und «5. Weitere Raumnutzungen» bilden zusammen mit dem Anhang und der Richtplankarte im Massstab 1:50 000 (hinterstes Register) den KRP. Die nicht nummerierten ersten beiden Register («Übersicht»/«Einleitung») dienen dem besseren Verständnis.

Der Seitenaufbau ist im ganzen Ringordner identisch. In der Kopfzeile befindet sich jeweils die Kapitelüberschrift, gefolgt von der hellgrau hinterlegten Nummer der behandelten Ziffer innerhalb des Kapitels und dem Titel der Ziffer. Der Hauptbereich der Seite enthält Text in Form von Richtplaninhalt mit der Angabe der Verbindlichkeit in den Randtiteln. Die Fusszeile gibt Auskunft über die Ausgabe und enthält die Seitennummierung. Diese beginnt in jeder Ziffer wieder bei eins und enthält das Total der Anzahl Seiten innerhalb der entsprechenden Ziffer. *Aufbau einer Textseite*

Das Layout der Übersichtskarten im Format A3 entspricht jenem der Textseiten im Format A4. Im Unterschied zu den Textseiten ist jedoch aus dem Titel der Ziffer in der Kopfzeile die Zugehörigkeit der Karte zum Richtplaninhalt oder zu den Erläuterungen ersichtlich. Ist dieser grün hinterlegt, handelt es sich um Richtplaninhalte, ansonsten um Richtplanerläuterungen (vgl. verkleinerte Beispielkarte mit grün hinterlegtem Titel oben rechts). *Aufbau einer Kartenseite*

